

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/856

KR.Nr. K 0101/2021 (VWD)

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Gebühr für Hunde, Abgabe an den Kanton – wofür?

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Kanton Solothurn gibt es ca. 17'000 Hunde. Deren Besitzer und Besitzerinnen spülen dem Kanton jährlich 680'000 Franken in die Staatskasse. Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip im Ohr versehen werden. Deshalb wurde die physische Hundemarke im Kanton Solothurn auf den 01.01.2017 abgeschafft (A-066/2015, Markus Winkler, FDP, Witterswil). Gleichzeitig werden die Tiere auf der nationalen Datenbank für Heimtiere AMICUS erfasst. Somit ist eine eindeutige Identifikation jederzeit möglich.

Aktuell ist es so, dass jeder Hundebesitzer in seiner Wohngemeinde eine Hundegebühr für das Zurverfügungstellen und Unterhalten von Infrastruktur wie z.B. Robidog-Kästen und Hunde-WC bezahlen muss. In Grenchen sind es 170 Franken, davon gehen 40 Franken an den Kanton. Auf Nachfrage beim zuständigen Amt, wofür diese Beträge eingesetzt werden, habe ich folgende Antwort erhalten.

"Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle wird seit jeher für Aufwendungen im Zusammenhang mit veterinärrechtlichen Vollzugsaufgaben benötigt. Diese umfassen namentlich die Überprüfung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, das Ergreifen von Massnahmen (und Präventionsmassnahmen) zur Bekämpfung von Tollwut und weiteren Krankheiten bei Hunden."

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?
2. Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden?
3. Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von "weiteren Krankheiten" eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Aufgaben und Handlungen des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn basieren auf bundesrechtlichen Vorgaben. Im Bereich Hunde sind dabei folgende rechtlichen Grundlagen massgebend:

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014 (EDAV-Ht, SR 916.443.14)

Ergänzt werden die bundesrechtlichen Grundlagen durch folgende kantonale Bestimmungen:

- Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2006 (Hundegesetz, BGS 614.71)
- Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 6. März 2007 (Hundeverordnung, BGS 614.72)
- Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 1. Januar 1996 (TSSV, BGS 926.711)

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine bestimmte, vom Abgabepflichtigen veranlasste Amtshandlung, wobei das Kostendeckungsprinzip gilt. Welches sind konkret die Amtshandlungen und was kosten diese?

Anlässlich jeder durch den Veterinärdienst vor Ort durchgeführten Kontrolle im Rahmen von Tierschutzabklärungen oder der Überprüfung von gewerbmässigen Zuchten, Betreuungsdiensten oder Tierheimen wird im Zusammenhang mit Hunden durch den Veterinärdienst die Kennzeichnung und die korrekte Registrierung der Daten in der Datenbank AMICUS überprüft. Dafür wird der Chip des Hundes abgelesen, und die Registrierungsdaten in AMICUS werden mit dem abgelesenen Chip, den Daten des Heimtierausweises und, wenn vorhanden, dem Herkunftsnachweis abgeglichen. Werden Fehler in den AMICUS-Daten festgestellt, veranlasst der Veterinärdienst die Korrektur der Daten.

Weiter nimmt der Veterinärdienst während des Jahres Meldungen der Einwohnergemeinden betreffend nicht in AMICUS registrierter Hunde entgegen und fordert die Hundehalter auf, ihre Tiere korrekt in AMICUS registrieren zu lassen. Kommen die Hundehalter auch dieser Forderung nicht nach, wird die Registrierung durch den Veterinärdienst in Form einer Ersatzvornahme veranlasst.

Nach dem Gesagten basieren sämtliche Geschäfte des Veterinärdienstes im Zusammenhang mit Hunden (und insbesondere auch mit Listenhunden) auf der Kontrolle der Kennzeichnung.

Weitere Amtshandlungen sind die Bearbeitung von Tierschutzfällen in Hundehaltungen sowie die Bewirtschaftung der gewerbmässigen Haltungen, Zuchten und Bereuungsdienste, welche gemäss der Tierschutzverordnung der Bewilligungspflicht unterstehen.

Gesamtschweizerisch werden jeden Monat rund 2'500 Hunde importiert (Durchschnitt 2021). Viele stammen aus Tollwutrisikoländern. Bei den in den Kanton Solothurn importierten Hunden mit unvollständigen Importvoraussetzungen muss der Veterinärdienst das Risiko einer Tollwut-erkrankung abschätzen und entsprechende Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung verfü- gen. Weiter hat der Veterinärdienst dafür zu sorgen, dass die Haltung der Hunde gesetzekon- form erfolgt. Bei Meldungen von weiteren Krankheiten ergreift der Veterinärdienst die in der Tierseuchenverordnung vorgeschriebenen Massnahmen.

Die vorerwähnten Amtshandlungen fallen bei den Produkten Tierschutz und Tiergesundheit an. Beide Produkte erzielen einen beträchtlichen Aufwandüberschuss (im Durchschnitt der Jahre 2017 - 2020: 545'800 Franken pro Jahr). Die Kosten werden intern nicht nach einzelnen Tiergat- tungen aufgeschlüsselt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Finanzierung von Massnahmen für die Tollwutbekämpfung: Die Schweiz ist seit vielen Jahren frei von Tollwut. Was habe ich als Hundehalter damit zu tun? Welches sind die weiteren Krankheiten bei Hunden?

Die Gefahr einer Einschleppung der Tollwut in die Schweiz ist durch ungenügend geimpfte Hunde aus Ländern mit urbaner Tollwut (Import und Ferien) gegeben. Andere Tiere stellen we- niger eine Gefahr dar, diese Seuche wieder in die Schweiz zu bringen. Die in den Kanton Solo- thurn eingeführten Hunde mit unvollständigen Importvoraussetzungen aus Tollwutrisikolän- dern müssen auf korrekte Impfungen sowie weitere Tests und Wartezeiten, die die Tollwut be- treffen, überprüft werden. Dies ist ein hoher Aufwand, um die Tollwutfreiheit der Schweiz auf- rechtzuerhalten und Menschen vor dieser gefährlichen Krankheit zu schützen.

Weitere Krankheiten sind die in der Tierseuchenverordnung beschriebenen Erkrankungen, wel- che auch Hunde betreffen oder vom Hund auf den Menschen gelangen können. Es sind dies Anthrax, Tuberkulose, Salmonellose, Brucellose, Campylobacteriose, Echinokokkose, und Vero- toxin bildende Escherichia Coli.

3.2.3 Zur Frage 3:

Falls die Gebühr für Präventionsmassnahmen von "weiteren Krankheiten" eingesetzt wird: Beteiligen sich z.B. Landwirte auch an den Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche?

Die Gebühr wird für Aufgaben im Bereich Hunde eingesetzt. Die Bekämpfung von Nutztierseuchen wird anderweitig finanziert, mit Beiträgen der Tierhalter sowie von Kanton und Gemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5472)
Amt für Landwirtschaft (2; Veterinärdienst)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat